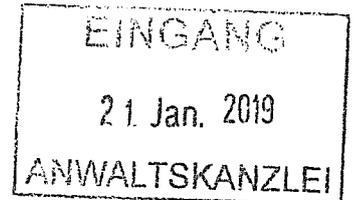


– Beglaubigte Abschrift –



16.01.2019



Amtsgericht Magdeburg

Beschluss

160 XIV 255

In der Abschiebungshaftsache betreffend

[REDACTED] geboren am **[REDACTED]**
wohnhaft unbekanntes Aufenthaltes,
Staatsangehörigkeit: serbisch

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Fahlbusch,
Blumenauer Straße 01, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 296/18 FA08 Mo

1.
wird festgestellt, dass die Fest- und Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 10.04.2018 bis zur richterlichen Haftentscheidung vom 10.04.2018 rechtswidrig war.
2.
Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk Magdeburg ansässigen Rechtsanwaltes bewilligt.
3.
Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat der Landkreis Harz zu tragen.
4.
Der Geschäftswert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Betroffenen ist gemäß § 428 Abs. 2 FamFG zulässig.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG erfordert jede Freiheitsentziehung grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren

Zulässigkeit in Ausnahmefällen Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG voraussetzt, genügt nur dann, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreicht wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (vgl. Bundesverfassungsgericht 2 BVR 2367/07, Bundesverfassungsgericht 2 BVR 475/09).

Soweit gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG das Festhalten und die vorläufige Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung gestattet, setzt dies jedoch voraus, dass dringende Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehen, die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. In diesem Fall ist der Betroffene gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 AufenthG unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.

Anerkannt ist, dass der Zweck der Freiheitsentziehung bei Abwarten einer richterlichen Entscheidung dann nicht erreicht werden kann und daher die Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen darf, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer untergetaucht und infolgedessen für die zu diesem Zeitpunkt zuständige Ausländerbehörde nicht mehr greifbar ist, dann nicht absehbar ist, ob später die Abschiebungshaftvoraussetzungen vorliegen und welche Behörde gegebenenfalls für eine Ingewahrsamnahme zuständig sein wird, die Festnahme im Fall des Ergreifens allenfalls abstrakt geplant werden könnte, da weder Aufgriffszeit noch Ort abschätzbar sind (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht 2 BVR 475/09). Für die Entscheidung, ob der Zweck der Freiheitsentziehung bei Abwarten einer richterlichen Entscheidung nicht erreicht werden kann und deshalb die Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen darf, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Freiheitsentziehung abzustellen (vgl. ebenda). Daraus folgt, dass von der Ausländerbehörde konkret geplante Freiheitsentziehungen regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung bedürfen und Vollzugsbeamte der Polizei, die von der Ausländerbehörde gebeten worden sind, einen Ausländer im Wege der Amtshilfe in Gewahrsam zu nehmen, sich regelmäßig nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden könne (vgl. ebenda). Dies ist vorliegend der Fall.

Vorliegend hat die Ausländerbehörde des Landkreises Harz auf Anfrage des Gerichtes dahingehend wie und weshalb es zur Festnahme des Betroffenen in der [REDACTED] in [REDACTED] kam, zur Festnahmesituation folgendes mitgeteilt:

"Am 05.04.2018 erhielten wir durch die Ausländerbehörde Magdeburg die telefonische Information, dass sich der Betroffene schon längere Zeit illegal in Magdeburg aufhält.

Das konnte im Rahmen von ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen andere Personen festgestellt werden. Der Ausländerbehörde Magdeburg war der Betreffende ausreichend bekannt, da Herr [REDACTED] bis zu seiner Abschiebung nach Serbien im Jahr [REDACTED] in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Magdeburg befand.

Die Ausländerbehörde Magdeburg plante in Zusammenarbeit mit dem LKA Magdeburg für den 10.04.2018 eine größere Maßnahme zur Durchsuchung von anderen Personen im Bereich Magdeburg. Es war den Kollegen bekannt, dass sich Herr [REDACTED] mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den zu durchsuchenden Personen aufhält.

In Absprache mit uns erfolgte die Vorbereitung der Festnahme sowie des Haftantrages bzgl. der Abschiebungshaft. Grundlage hierfür war der andauernde illegale Aufenthalt des Betreffenden sowie der unbekannte Aufenthalt außerhalb des Landkreises Harz.

Die Festnahme erfolgte am 10.04.2018 durch das LKA Magdeburg."

Damit steht fest, dass die Festnahme für den 10.04.2018 in Magdeburg konkret geplant worden war im Zeitraum vom 5. bis 10.4.2018. Diesbezüglich fand offensichtlich Korrespondenz zwischen der Ausländerbehörde des Landkreises Harz, der Ausländerbehörde Magdeburg und dem LKA statt. Es handelte sich um eine im Vorfeld geplante Festnahme, so dass es der Ausländerbehörde ohne weiteres möglich gewesen wäre, in de Zusammenhang mit dieser Planung vor der Festnahme vom 10.4.2018 in der Zeit zwischen dem 5. und 10.4.2018 eine richterliche Entscheidung über die für den 10.4.2018 geplante Abschiebungshaft herbeizuführen.

Eine vorherige Einholung einer richterlichen Entscheidung über die Abschiebehafft war daher möglich und notwendig.

Die Entscheidung, dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, folgt aus § 76 Abs. 1 FamFg, § 114 ZPO. Neben der Bedürftigkeit des Betroffenen bot die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Der Antrag ist im Ergebnis auch begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 430 FamFG analog, § 428 Abs. 2 in Verbindung mit § 415 ff. FamFG, Körperschaft der handelnden Ausländerbehörde ist vorliegend der Landkreis Harz.

Nuck
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Magdeburg, 16.01.2019

Grüfner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

